

An die Gendiagnostikkommission
am Robert-Koch-Institut

per E-Mail:
gendiagnostik@rki.de

Vorstand**Präsident**

Dr. med. Bernt Schulze

Vizepräsident

Prof. Dr. rer. nat. Jürgen Kunz

Dr. rer. nat. Simone Heidemann

Dr. med. Andreas Dufke

Schatzmeister

Dr. med. Nicolai Kohlschmidt

Schriftführer

Dipl. Med. Peter Lorenz

Beirat

Dr.med. Karl Mehnert

Dr. rer. nat. Christof Meyer-Kleine

Dr. med. Isolde Schreyer

PD Dr. rer. nat./med. habil Thomas

Liehr

Stellungnahme des

Berufsverbandes Deutscher Humangenetiker (BVDH) e.V.

zu dem Entwurf der

Richtlinie

der Gendiagnostik-Kommission (GEKO) zu den Anforderungen an die Inhalte der Aufklärung gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 GenDG bei genetischen Untersuchungen zur Klärung der Abstammung

Der **Berufsverband Deutscher Humangenetiker (BVDH) e.V.** nimmt im Folgenden Stellung zu dem Entwurf der o.g. Richtlinie.

Der BVDH begrüßt die vorgenommene Trennung der Aufklärung vor Abstammungsuntersuchung von der Aufklärung vor genetischen Untersuchungen zu medizinischen Zwecken ebenso wie die Bereitstellung eines Musters für Einwilligungs- und Aufklärungsformulare durch die GEKO.

Ergänzend wäre zu überlegen, ob in die vorgeschriebenen Aufklärungsinhalte ein Hinweis darauf aufzunehmen ist, dass eine sichere Aussage über die Abstammung nur dann möglich ist, wenn die Übereinstimmung zwischen den zur Untersuchung eingebrachten/entnommenen Proben und den vorgeblich untersuchten Person zuverlässig gegeben ist. Dies ist nur durch einen objektiven Nachweis der Identität aller untersuchten Personen und Proben gewährleistet. Außerdem sollte die Kette des Gewahrsams der Proben von der Entnahme bis zum Abschluss der Untersuchung nicht unterbrochen werden.

14. März 2011**Geschäftsstelle**

Liniestraße 127
D-10115 Berlin

Tel. +49-(0)30-55 95 44 11

Fax +49-(0)30-55 95 44 14

info@bvdh.de

www.bvdh.de

Bankverbindung

Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG

BLZ 300 606 01

Konto 35 86 936

IBAN DE30 3006 0601 0403 5869 36

BIC DAAEDED3

UID DE 238 391 914

Finanzamt für Körperschaften1 Berlin

VR 28407B Amtsgericht Charlottenburg

Im Internet wird beispielsweise für Vaterschaftstests zu günstigen Preisen durch Probenentnahme durch die Betroffenen selbst geworben, die diese Sicherheit nicht bieten. Die Betroffenen sollten ein Recht darauf haben zu wissen, welche Faktoren die Sicherheit der Aussage beeinflussen können. Darauf sollte sowohl in der Aufklärung durch den ärztlichen oder nichtärztlichen Sachverständigen als auch im Aufklärungsformular hingewiesen werden.

Im Zusammenhang mit der medizinischen Diagnostik kann man abschließend zu aller Vollständigkeit fragen, ob Kontaminationsuntersuchungen in der Pränataldiagnostik und die Diagnostik zum Ausschluss einer UPD (Uniparentalen Disomie) außer den Bestimmungen des Abschnittes 2 (genetische Untersuchungen zu medizinischen Zwecken) etwa auch den Bestimmungen des Abschnitts 3 (genetische Untersuchungen zur Klärung der Abstammung) unterliegen. Der BVDH neigt dazu, eine solche Erweiterung abzulehnen. Ein klärendes Wort der GEKO zu dieser Frage wäre hilfreich.

Mit freundlichen Grüßen

gezeichnet
Dr. Bernt Schulze
Präsident des BVDH e.V.